ex hoc jure Cesso, auß sich, und Ihro gestellt und
als dieselbe, deßthalben Ihro Cessionarij, in und
außerhalb Rechtens suchen, nun bereits angefangen,
und damit gebahren, disponiren, und Ihnen mögen,
zu allem nach, wie die unterthänigste Behemischen
Erben, und Cedenten, selbsten vermöge der gestalten
und nunmehro Herrn Baron von Nimbsch und seine
Gemahlin Cedirte Obligation, dessen gegen
Ihnen, und zu disponiren, Herrn gestanden, wolten
dann ohnstreitig die Behemischen Erben, die seinige
vollmacht, so etwa Habenen, aller forderungen
halber, rathfillal genehm, sie mit gänzlich zu
verzichten, aufheben und cassiren, derwinden, wenden
die Ihnen den, nach welches in mannigl. andern in Ihren
Rechten, Ihnen setzen, gestalten sein wollen und sollen,
wenden, welches alles obbeyg. lauter, da zu dem Herrn
Barons, und seiner Herrn Gemahlin beliebenden
Herrn Disposition, gestellet sein und bleiben lassen;
Es auch dabey verhoffen, mit unterthänigem Scrupulirn
was remanent, gegenwärtigen Cession formalien
etwas desideriret werden solte, erbieten sich die
unterthänigste Behemischen Erben, und Cedenten
solchen Mangel zu ersetzen; Alles ganz
zuverlich wenden gehorsamst;

Urkündlich, ist solche Cession unter dem
Insigel. zu Prag den 16 Monatstag Septembris
Anno Tausend Sechshundert Dreißigsten

Ausgefertigt worden, da zu Prag den
in vorhabenem Jahre: zu Christi Geburt: Vincentij, den
Achten und Zwanzigsten Monatstag Septembris
Anno Tausend Sechshundert Dreißigsten

Wenceslaus Sebastian